

Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e. V.

Mitgliederinformation Haftung und Haftpflichtversicherung

Die eigene Obstwiese bietet Spaß und Arbeit zugleich. Geht dort etwas schief, haftet der Grundstückseigentümer als Privatperson oder Personengesellschaft in unbegrenzter Höhe. Schutz bietet eine passende Haftpflichtversicherung.

1. Haftung für Grundstücke

1.1 Unbebaute Grundstücke

Für unbebaute Grundstücke gilt die allgemeine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB. Wird eine Person, eine Sache oder das Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, hat der Schädiger dafür Schadenersatz zu leisten. Voraussetzung ist, dass der Schädiger schuldhaft gehandelt hat, was zu beweisen ist.

Beispiel: Ein Baum fällt auf das Nachbargrundstück und verursacht dort Schäden. Ein gerichtlich beauftragter Gutachter stellt fest, dass der Baum krank war und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterlassen wurden. Der Grundstückseigentümer wird verurteilt, den Schaden zu ersetzen.

Die Rechtsprechung hat aus dieser Haftung die sogenannten Verkehrssicherungspflichten entwickelt. Sie greifen dann, wenn ich mein Grundstück zugänglich mache oder für vorbeiführende Wege verantwortlich bin. Grundsätzlich sind alle Grundstücke zugänglich, die nicht eingezäunt sind. Wer dann den Schaden trägt, der Geschädigte, der Grundstückseigentümer oder beide gemeinsam, ergibt sich aus dem Einzelfall.

Beispiel: Ein Kind fällt in einen Gartenteich und ertrinkt fast. Die Folge ist ein Krankenhausaufenthalt. Die Krankenkasse fordert die Aufwendungen zurück. Vor Gericht wird geklärt, ob die Eltern ihre Aufsichtspflicht für das Kind verletzt haben oder der Grundstückseigentümer haftet, weil er die Verkehrssicherungspflichten verletzt hat.

1.2 Bebaute Grundstücke

Für bebaute Grundstücke gilt die spezielle Haftung gemäß § 836 BGB. Als Bebauung gelten nicht nur Häuser, sondern auch kleine Gewerke wie der Geräteschuppen. Voraussetzung für diese Haftung ist, dass sich das Gewerk oder Teile davon gelöst haben und dadurch ein Schaden eintritt. Hier haftet der Grundstückseigentümer rein aus dem Besitz des Gewerks, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss. Die Pflicht zum Schadenersatz entfällt, wenn der Besitzer den Objektzustand regelmäßig geprüft und etwaige Gefahrenquellen unverzüglich beseitigt hat. Dies hat er zu beweisen.

Beispiel: Durch einen Sturm löst sich die Bedachung einer Gartenlaube und beschädigt ein parkendes Auto. Es wird festgestellt, dass die Bedachung nicht sturmsicher war. Dies wäre aufgefallen, wenn der Dachzustand regelmäßig geprüft worden wäre. Da es unterlassen wurde, haftet der Grundstückseigentümer.

1.3 Vorsorge: Allgemeine Haftpflichtversicherung

Die Allgemeine Haftpflichtversicherung bezieht sich auf gesetzliche Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts. Sie beinhaltet die Prüfung der Haftung, die Abwehr unberechtigter Ansprüche, auch vor Gericht, und sie leistet für berechtigten Schadenersatz.

Achtung! Versicherungsschutz besteht für das versicherte Risiko. Somit ist zu klären, ob die Obstwiese wirklich versichert ist. Die Privathaftpflichtversicherung bezieht sich meist auf die eigene Wohnung oder das selbstbewohnte Haus, aber selten auf weiteren Grundbesitz. Die Betriebshaftpflichtversicherung für Gewerbe beschränkt sich regelmäßig auf die Betriebsstätte. Die Obstwiese ist dann gesondert zu versichern.

Eine preiswerte Alternative ist die landwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung. Die Prämie richtet sich nach der Fläche und umfasst auch die Privathaftpflichtversicherung. So kostet eine Versicherung für eine Fläche bis 5 Hektar (50.000 qm) bei der GHV DARMSTADT beispielsweise schon ab 78,54 € im Jahr. Neben der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden von 3 Mio. € sind auch Vermögensschäden bis 200.000 € eingeschlossen, insoweit auch die Produkthaftung aus Direktvermarktung. Weitere Einschlüsse, von der selbstbewohnten Immobilie über selbstfahrende Arbeitsmaschinen (bis 20 km/h) bis hin zum Tag der offenen Tür runden das Angebot zweckmäßig ab.

2. Weitere Risiken

2.1 Pachtvertrag

Im Pachtvertrag wird mitunter geregelt, wer die Haftung aus dem Pachtgrundstück trägt. Für Dritte ist das unverbindlich. So kann im vorgenannten Fall des beschädigten Autos der Fahrzeughalter den Grundstückseigentümer auf Schadenersatz verklagen, auch wenn das Grundstück verpachtet ist. Der Verpächter muss dann mit den Kosten in Vorleistung treten. Er kann sich zwar anschließend an den Pächter wenden, was aber erfolglos bleibt, wenn dies nicht rechtlich durchsetzbar oder der Pächter mittellos ist.

2.2 Verein

Wer als Vorstand oder Beauftragter eines Gartenbau- oder sonstigen Vereins tätig wird, sollte prüfen, ob diese Tätigkeit in seiner Haftpflichtversicherung eingeschlossen ist. Da grundsätzlich ein Ausschluss gilt, muss sie entweder ausdrücklich erwähnt sein oder zusätzlich versichert werden. Hier ein Beispiel für einen ausdrücklichen Einschluss: „Mitversichert ist die persönliche Haftung aus ehrenamtlicher nicht hoheitlicher Tätigkeit, soweit kein Haftpflicht-Versicherungsschutz durch juristische Personen (z. B. staatliche Stellen, Verein) geboten wird.“

2.2 Fahrzeuge

Für bestimmte Fahrzeuge gilt eine Versicherungspflicht. Sie unterliegen dann der Kfz-Haftpflichtversicherung. Die versicherungsfreien Fahrzeuge sind Gegenstand der Betriebs- oder Privathaftpflichtversicherung. Ob Trecker, Bagger oder Aufsitzmäher - fragen Sie Ihren Versicherer, welche Police einschlägig ist.

3. Umweltschäden

Aufgrund der speziellen Haftungssituation werden Umweltschäden für sich betrachtet. Hier gibt es zwei Versicherungen unterschiedlichen Inhalts, nämlich die Umwelthaftpflicht- und die Umweltschadensversicherung.

3.1 Umwelthaftpflicht-Versicherung

Gegenstand sind Umweltschäden privatrechtlicher Natur, die an fremdem Eigentum eintreten.

Beispiel: Ihr Heizöltank leckt. Öl fließt auf das Nachbargrundstück. Der Nachbar lässt sein Grundstück sanieren und stellt Schadenersatzansprüche.

Schutz bietet die Umwelthaftpflicht-Versicherung. Das sogenannte Restrisiko ist meistens beitragsfrei, z. B. wenn ein Farbeimer ausläuft. Beispielhaft könnte dies lauten: „Mitversichert sind sonstige Stoffe bis 5.000 Liter (in Einzelbehältnissen bis 1.000 Liter).“

Die Versicherung des sogenannten Anlagenrisikos ist zu prüfen, also für Tanks und Betriebstechnik. Manche Versicherer decken das nur gesondert ab. Ansonsten beschränkt sich der Versicherungsumfang auf bestimmte Objekte, beispielsweise auf einen Heizöltank bis zu einem bestimmten Fassungsvermögen. Einige spezialisierte Betriebshaftpflichtversicherer bieten auch Versicherungsschutz für Spritzschäden, die durch abdriftendes Pflanzenschutzmittel auf dem Nachbargrundstück verursacht werden.

3.2 Umweltschadensversicherung

Grundlage ist das Umweltschadensgesetz. Gegenstand ist die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen, von Gewässern oder des Bodens, soweit dazu ein öffentlich-rechtliches Interesse besteht. Die Haftung setzt eine wirtschaftliche oder unternehmerische Tätigkeit voraus. Dennoch kann es Fälle geben, die den privaten Bereich berühren.

Beispiel: Unbekannte haben auf Ihrem Privatgrundstück Behälter mit Altölen und Altlacken abgekippt. Passanten informieren die Behörden. Es erfolgen umfassende Maßnahmen zur Beseitigung und Grundwassersicherung. Als Grundstückseigentümer werden Sie für die Kosten haftbar gemacht. Dabei wird vermutet, dass Sie den Schaden verursacht haben und Ihr Grundstück auch zu wirtschaftlichen Zwecken verwenden.

In der Privathaftpflicht- und der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung gibt es Anbieter, die den Versicherungsschutz analog zur Umwelthaftpflicht-Versicherung (Anlagenrisiko, Restrisiko) einschließen, andernfalls wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben.